

Johanna Miki-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.10.2020

Ltg.-**1189/A-4/153-2020**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 20. Oktober 2020

LH-ML-L-16/103-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Rainer Windholz, MSc betreffend „Repräsentationsausgaben der Mitglieder der Landesregierung“, eingebracht am 30. Juni 2020, Ltg.-1189/A-4/153-2020, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Repräsentationsausgaben sind im Voranschlag für das Jahr 2019 vom NÖ Landtag festgelegt worden. Die Zuständigkeit für den gesamten Budgetansatz liegt bei der Landeshauptfrau. Dies ist eine Folge von Art. 105 Abs. 1 B-VG iVm Art. 43 Abs.1 NÖ LV 1979, wonach die Vertretung des Landes – und somit auch die Vertretung in Akten der Repräsentation – grundsätzlich der Landeshauptfrau obliegt.

Unter Post 7231 Verfügungsmittel fällt der budgetierte Betrag in der Höhe von € 159.900,00.

Unter Post 7232 Repräsentationsausgaben fällt der budgetierte Betrag in der Höhe von € 810.000,00.

Neben einer Vielzahl von kleinen Veranstaltungen, die seitens des Landes durchgeführt oder „betreut“ wurden, wurden die Mittel in erster Linie für Feiern, Eröffnungen und ähnliche Anlässe verwendet. Daneben wurden Auslandsbesuche sowie Empfänge von ausländischen Gästen durchgeführt.

Nach den bereits zitierten Bestimmungen des B-VG und der NÖ LV 1979 vertritt die Landeshauptfrau das Land Niederösterreich. Diese Bestimmungen normieren für die Landeshauptfrau die Vertretungsbefugnis als Ermächtigung zur Setzung rechtserheblicher außenwirksamer Akte sowie die Vertretungsbefugnis als Ermächtigung zur politischen Vertretung des Landes. Diese verfassungsgesetzlich vorgesehene politische Vertretung umfasst auch Akte der Repräsentation. Eine Delegation an ein sonstiges Mitglied der Landesregierung kommt in Betracht, wenn es sich um die Wahrnehmung einer „Ressortangelegenheit“ iSd § 3 Abs. 1 BVG-ÄmterLReg handelt. Die Zuweisung eines „Ressorts“ erfolgt durch die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und ermächtigt auch zur „politischen“ Vertretung des Landes in diesem Bereich und umfasst auch Akte der Repräsentation. Eine Zuordnung der Repräsentationsausgaben zur NÖ Landesregierung als Kollegialorgan für das Jahr 2019 kann daher nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.